



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht  
Ansprechpartner: Dr. Stefan Stork  
Tel.: +49 30 206 19-354  
Fax: +49 30 206 19-59354  
E-Mail: dr.stork@zdh.de

Berlin, 20. Juni 2018  
AZ: 07-02  
**per Mail**

## Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens

### Zusammenfassung

Das vorgesehene Beschlussrecht der Kommission ist hoch umstritten und wird nunmehr auch vom juristischen Dienst des Rates für europarechtswidrig gehalten. Dadurch verzögert sich der informelle Trilog zwischen Rat und Europäischem Parlament.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den im Rahmen des Dienstleistungs-Pakets der Europäischen Kommission im Januar 2017 unterbreiteten Gesetzgebungsvorschlägen ist nur noch derjenige zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen (KOM(2016) 821 endg.) im politischen Abstimmungsprozess. Hoch umstritten bleibt bei den Trilog-Verhandlungen das darin vorgesehene Beschlussrecht der Europäischen Kommission. Es sieht vor, dass die Kommission die Mitgliedstaaten per Beschluss anweisen kann, ein geplantes Gesetz nicht zu erlassen oder ein bereits erlassenes Gesetz wieder aufzuheben.

Die Notifizierungsrichtlinie mit dem Beschlussrecht hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom Februar 2017 zu Fragen der Subsidiarität des Dienstleistungspakets kritisiert (vgl. ZDH-Rundschreiben vom 17. Februar 2017). Dort heißt es:

*Zudem besteht das Kernproblem, dass sich die Kommission als supranationale Behörde und damit Teil der Exekutive ausbedingt, den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern als Legislativorganen vorzuschreiben, Genehmigungsregeln oder sonstige Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben. Eine Einschaltung des Europäischen Gerichtshofs ist nicht vorgesehen. Dies wirft grundsätzliche Fragen der Gewaltenteilung auf, die weit über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinausgehen.*

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Die Kritik des Handwerks wurde im Rahmen der Subsidiaritätsrügen von Bundestag und Bundesrat aufgegriffen (vgl. ZDH-Rundschreiben vom 10. März und 20. April 2017). Nunmehr kommt auch der juristische Dienst des Rates zu dem Ergebnis, ein verbindliches Beschlussrecht der Europäischen Kommission über nationale Gesetzgebung mit Bezug zu den Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts sei nicht europarechtskonform. Denn der Europäische Gerichtshof sei die einzige Instanz, die über die Vereinbarkeit von nationalem Recht der Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftsrecht entscheiden könne.

Daher fordern nunmehr neben Deutschland weitere Mitgliedstaaten eine primärrechtskonforme Ausgestaltung der Richtlinie. Sie könnte durch eine Klarstellung erfolgen, dass ein kritisches Votum seitens der Europäischen Kommission zu geplanten nationalen Maßnahmen allein empfehlenden Charakter hat und somit der Vermeidung etwaiger zukünftiger Vertragsverletzungsverfahren dient.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Votums des juristischen Dienstes des Rates werden die Trilog-Verhandlungen nicht – wie ursprünglich beabsichtigt – im Juni 2018 beendet, sondern im September 2018 unter der neuen österreichischen Ratspräsidentschaft fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Palige  
Geschäftsführer

gez. Franz Peter Altemeier  
Leiter Abteilung Organisation und Recht